



# KOMPAKT

03/2011

Magazin der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH

IM FOCUS > ALTLASTENSYMPOSIUM IN NEU-ULM/ULM

## Altlastensanierung in Bayern und Baden-Württemberg im Fokus

**Altlastensymposium in Neu-Ulm/Ulm +++ GAB und altlastenforum BW tagten erstmals gemeinsam +++ Begeisterte Resonanz der Teilnehmer**

Am 7. und 8. Juli 2011 tagten die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) und das altlastenforum Baden-Württemberg e.V. erstmals

gemeinsam mit dem Ziel, aktuelle Entwicklungen in Baden-Württemberg und Bayern zusammenzuführen. Die Veranstaltung war mit rund 280 Teilnehmern sehr gut besucht,

die Diskussionen angeregt, die Resonanz überaus positiv. Vielfach wurde der Wunsch nach baldiger Wiederholung ausgedrückt.

Eröffnungsansprache Staatssekretärin Melanie Huml MdL im Edwin-Scharff-Haus, Neu-Ulm



DANKSAGUNG >

Neben den vielen anregenden Vorträgen und Diskussionsbeiträgen war das Altlastensymposium auch dieses Jahr wieder eine bewährte Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch.

Wir, GAB und altlastenforum Baden-Württemberg e.V., möchten uns an dieser Stelle bei allen Referenten und Moderatoren für ihre ausgezeichneten Beiträge und ihr Mitwirken bedanken. Den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm, ARCADIS Deutschland GmbH und Züblin Umwelttechnik GmbH danken wir für die hervorragende Organisation und Durchführung der Exkursion.



**Staatssekretärin Melanie Huml MdL,**  
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Gesundheit

**Dr. Thilo Hauck, GAB, und Michael König,** altlastenforum BW, HPC-AG, begrüßten mit Oberbürgermeister **Gerold Noerenberg,** Neu-Ulm, die Teilnehmer im Edwin-Scharff-Haus in Neu-Ulm.

**Staatssekretärin Melanie Huml MdL,** Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, lobte in ihrer Eröffnungsrede die Initiative für das gemeinsame Symposium.

Die baden-württembergisch-bayerische Zusammenarbeit biete eine hervorragende Gelegenheit, über den Tellerrand hinauszuschauen und voneinander zu lernen. Beide Länder blickten auf lange Jahre erfolgreicher Altlastenbearbeitung zurück.

Die GAB, so Staatssekretärin Huml, leiste einen sehr positiven Beitrag bei der Altlastenbearbeitung in Bayern.

Es sei sehr erfreulich, dass in diesem Frühjahr die Laufzeit des Unterstützungsfonds zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien mit jährlich 10 Mio. Euro verlängert wurde. Die Staatssekretärin wies außerdem auf die Möglichkeit einer Finanzierung über Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz hin. Damit kann eine Kommune, die in Ersatzvornahme die Kosten einer Altlast zu tragen hat und sich nicht an den Störer halten kann, eine zusätzliche Finanzzuweisung erhalten.



**Ministerialdirektor Helmfried Meinel,**  
Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg



**Begrüßung Dr. Thilo Hauck, GAB**

Große Investitionen werden in Bayern derzeit auch im Bereich des Flächenrecyclings getätigt. Es bestehe, so Huml, großes Interesse daran, sanierte Flächen anschließend wieder sinnvoll zu nutzen und damit in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, um die „grüne Wiese“ zu schonen. Um das Flächenrecycling zu fördern, stellt das Bayerische Umweltministerium umfangreiche Fördermittel zur Verfügung. So wurde die Sanierung des Stadtparks in Senden mit 2,7 Mio. Euro unterstützt.

In Zeiten der Energiewende, so Huml, beabsichtige Bayern auch intensiv den Ausbau der Solarstromgewinnung, die große Flächenanlagen beansprucht, voranzutreiben. Um nicht die unberührte „grüne Wiese“ in Anspruch zu nehmen, würden sich Solarparks auf ehemaligen Altlasten und Depo-nieflächen anbieten. Bei der Überprüfung der Eignung derartiger Flächen, so Huml, soll in Zukunft auch die GAB mitwirken. Mit dieser Nachnutzung der Flächen gäbe es für die GAB in den nächsten Jahren noch viel zu tun.



**Begrüßung Michael König,**  
altlastenforum BW



**Grüßwort Oberbürgermeister  
Gerold Noerenberg, Neu-Ulm**

**Ministerialdirektor Helmfried Meinel,** Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, sah, wie seine Vorrednerin, in dem gemeinsamen Altlastensymposium eine sehr gute Gelegenheit, Erfahrungen und Wissen im Altlastenbereich auszutauschen.

Er präsentierte einen Überblick über die Altlastenbearbeitung in Baden-Württemberg. So sind bis Ende 2010 insgesamt rund 90.000 Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst worden. Hiervon konnten 39.000 Fälle ohne Altlastverdacht ausgeschlossen werden. 15.200 Standorte sind abschließend untersucht und davon 2.200 unter teilweise hohem Kostenaufwand saniert worden.

Baden-Württemberg förderte die Behandlung von kommunalen Flächen und Altlasten bereits mit 680 Millionen Euro. Da die Altlastensanierung, so Meinel, einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs liefert, werden gezielt Maßnahmen auf kommunalen Flächen gefördert, die im Zusammenhang der Städtebauförderung stehen, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fläche. Darüber hinaus können auch solche Maßnahmen gefördert werden, die unterhalb der Gefahrenschwelle liegen,

wenn die weitere wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung dies zwingend erfordert.

Das Beispiel der Sanierung des ehemaligen Gaswerksgeländes Ulm mittels einer Grundwassersanierungsanlage (vorgesehene Betriebszeit zunächst 30 Jahre), bei der die Anlage mit Strom aus regenerativen Energien betrieben wird, nahm er zum Anlass, die Bearbeiter von Altlasten zu ermuntern, bei vergleichbaren Fällen die Frage der Umweltbilanz von Sanierungsmaßnahmen noch stärker in den Vordergrund zu rücken.

### Rechtliche und fachliche Grundlagen der Altlastenbearbeitung

Im ersten Themenblock „Rechtliche und fachliche Grundlagen der Altlastenbearbeitung“ moderiert von **Ludwig Kohler**, StMUG, berichtete **Andreas Bieber**, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn über Weiterentwicklungen der Regelungen zum Bodenschutz. Hier ging er insbesondere auf die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie auf die Umsetzung der europäischen Industrieemissionsrichtlinie ein.

Rechtsanwalt **Hellmuth Mohr**, Rechtsanwaltskanzlei Wesch & Buchenroth, referierte über Haftungsfragen bei Bodengutachten (siehe Artikel Seite 6 ff. dieser GAB KOMPAKT Ausgabe).

**Dr. Martin Biersack**, Bayerisches Landesamt für Umwelt, stellte die Arbeitshilfe für die Untersuchung von Sprengplätzen vor. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Vorgaben orientieren sich an zeitlich gestuften, aufeinander aufbauenden Arbeitsschritten, die speziell für die Erkundung und Untersuchung von Sprengplätzen abgeleitet wurden und eine einheitliche Vorgehensweise ermöglichen. Viele der in dieser Arbeitshilfe enthaltenen Informationen können auch bei der Untersuchung von Schießbahnen hilfreich sein. (<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/boden/vollzug/altlasten.htm>)

**Dr. Carsten Leven**, Zentrum für Angewandte Geowissenschaften, Universität Tübingen, zeigte in seinem Vortrag die Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen von Direct-Push-Verfahren auf. Direct-Push-Verfahren wurden in den vergangenen zehn Jahren in zunehmendem Maße für die Erkundung des Untergrundes auch im Rahmen von Altlastenerkundungen eingesetzt.

**Michael Schweiker**, Amt für Umweltschutz, Landeshauptstadt Stuttgart, stellte in seinem Vortrag das Projekt MAGPlan: Integrales Erkundungs- und Sanierungskonzept für ein innerstädtisches Grundwassersystem vor. Mit dem Projekt MAGPlan (Bewirtschaftungsplan zur Sicherstellung eines guten chemischen Grundwasserzustandes durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen aus Altlasten) wird das Grundwasser der kompletten Stuttgarter Innenstadt integral auf Schadstoffe untersucht. Eine systematische Abarbeitung der noch nicht untersuchten LCKW-verdächtigen Standorte wäre unverhältnismäßig langwierig und kostspielig geworden. Finanziell gefördert wird MAGPlan durch das Finanzierungsinstrument für Umwelt (LIFE+2008) der Europäischen Kommission. ([www.sauberesgrundwasser-stuttgart.de](http://www.sauberesgrundwasser-stuttgart.de))

**Dr. Helmut Dörr**, Dr. Helmut Dörr Consult und **Erwin Hiesl**, Deutsche Bahn AG, berichteten über forensische Methoden in der Altlastenbearbeitung anhand von Anwendungsbeispielen. Die Methoden eignen sich für eine Verursacheranalyse (Ort und Zeitpunkt des Schadenseintritts) und bieten darüber hinaus auch einen Mehrwert bei

## Neue LfU-Broschüre

Bei einem Pressetermin im Rahmen des Altlastensymposiums stellte die Staatssekretärin die neue LfU-Broschüre „Alte Lasten – neue Chancen“ vor.

Mit dieser Broschüre soll das öffentliche Bewusstsein für den Wert der Altlastenbearbeitung gefördert werden. Altlastensanierung und Flächenrecycling macht „aus alten Lasten neue Chancen“ für die Zukunft.

### Innovative Erkundungsverfahren

Der zweite Themenschwerpunkt, moderiert von **Dr. Iris Blankenhorn**, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, befasste sich mit „Innovativen Erkundungsverfahren“.

Vortrag Gaswerk Ulm mit anschließender Exkursion



Auditorium

der Entwicklung von Standortmodellen im Rahmen von Gefährdungsabschätzungen und Risikobewertungen. (altlastenforum BW e.V. Heft 14).

**Innovative Nutzungskonzepte von Altlasten**

Im Themenblock „Innovative Nutzungskonzepte von Altlasten“, moderiert von **Michael König**, Vorstand altlastenforum BW, HPC-AG, Freiburg, stellte **Dr. Thomas Hanauer**, R&H Umwelt GmbH, in seinem Vortrag die Integration von erneuerbaren Energien bei der Folgenutzung von Altstandorten anhand von zwei Praxisbeispielen dar.

**Dr. Kristina Schenk**, Stadt Ulm, und **Ute Hellstern**, ARCADIS Deutschland GmbH, berichteten über die Grundwassersanierung des ehemaligen Gaswerks in Ulm mittels Bodenaustausch im Hot-Spot Bereich (Teilsanierung) und Abstromsicherung mittels Pump and Treat. Das bei Pump and Treat anfallende Wasser beabsichtigen die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH energetisch zu nutzen. So soll dem gepumpten und gereinigten Grundwasser im Winter Wärmeenergie entnommen werden. Diese Grundwassersanierung konnten die Teilnehmer des Symposiums anschließend in einer **Exkursion** zu dem ehemaligen Gaswerk besichtigen.

**Flächenrecycling**

Der zweite Tagungstag begann mit dem Themenschwerpunkt „Flächenrecycling“ und wurde von **Dr. Juliane Thimet**, Bayerischer Gemeindetag, moderiert.

**Dr. Bruno Koller**, CDM Consult GmbH, berichtete über eine erfolgreiche Realisie-



rung eines gesamtheitlichen Umwelt- und Energiekonzeptes auf dem ehemaligen Militärstandort McKee Barracks Crailsheim. Dieses Projekt stellt mit einem Investitionsvolumen von ca. 50 Mio. Euro und einer Fläche von 150 ha die größte Konversion in Baden-Württemberg dar.

**Peter Ritter**, Stadt Senden, und **Markus Brutscher**, Geiger Umweltsanierung GmbH, berichteten in ihrem Vortrag über die Altlastensanierung im Stadtpark Senden (flächendeckende Bodenbelastungen durch Quecksilber sowie partiell Arsen und PAK, entstanden durch ein ehemaliges Holzimprägnierwerk), die durch EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und Konjunkturpaket II (Zukunftsinvestitionsprogramm) gefördert wurde. Bei dieser Sanierung handelt es sich um das größte EFRE-Projekt in Bayern.

**Werner Fröhlich**, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Rheinland-Pfalz, zeigte

Praxisbeispiele für Folgenachnutzungen, wie Photovoltaikanlagen, Abfallwirtschaftszentren oder Sport- und Freizeitflächen.

**Altlastensanierung in der Praxis**

Einen fachlichen Schwerpunkt des diesjährigen Altlastensymposiums bildete das Thema „Altlastensanierung in der Praxis“, moderiert von **Robert Bubel**, BMW Group, und **Michael König**.

**Peter Rothschild**, Klinger und Partner GmbH, berichtete über die Oberflächenabdichtung und Wiedernutzung der ehemaligen Hausmülldeponie Ulm-Eggingen durch eine Photovoltaikanlage.

**Peter Swoboda**, R&H Umwelt GmbH, berichtete über die Altlast Farbenfabrik Sattler in Schonungen. Er wies besonders darauf hin, dass dem betroffenen Ortsteil durch die anstehende Sanierung auch die Möglichkeit für eine Restrukturierung des Ortsbildes im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen gegeben wird.

Über die thermische In-situ-Sanierung eines CKW-Schadens unter einem denkmalgeschützten Gebäude referierte **Dr. Hans-Peter Koschitzky**, VEGAS, Universität Stuttgart, von der Pilotierung bis zum Sanierungskonzept.

**Wolfgang-Maier-Oßwald**, Züblin Umwelttechnik GmbH, schilderte die Sanierungsdurchführung und Überwachung.

**Dr. Uwe Schlenker**, BAUER Umwelt GmbH, berichtete über das komplizierte und auch finanziell sehr aufwändige Sanierungsprojekt Bitterfeld-Wolfen „Chlorbenzene“, bei dem eine Hot-spot-Sanierung durch Aushub mit

Foyer und Aussteller





Zufriedene Gesichter nach einer gelungenen Veranstaltung

Austauschbohrungen durchgeführt wurde. **Axel Müller**, DVGW-Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe, erläuterte in seinem Vortrag die Entwicklung eines MNA-Konzeptes an einem Cyanid-kontaminierten Standort. **Prof. Dr. Harald Weigand**, Technische Hochschule Mittelhessen, berichtete über Labor-

und Testfeldstudien zur In-Situ Chromatreduktion bei einem Galvanikschadensfall. Im letzten Vortrag des Symposiums zeigte **Dr. Jörg Danzer**, „boden und grundwasser“, die Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung von Tensiden in der Altlastenbearbeitung auf.

TAGUNGSBAND BESTELLEN >

Die ausführlichen Vortragsskripte finden Sie im Tagungsband zum Altlastensymposium 2011, der gedruckt (solange noch lieferbar) oder in elektronischer Form für eine Gebühr von 10,- Euro zzgl. Ust. über die GAB zu beziehen ist. [gab@altlasten-bayern.de](mailto:gab@altlasten-bayern.de)



INTERVIEW >

5 Fragen zu Altlasten



Interview mit Herrn **Bürgermeister Manfred Rodde, Markt Schwarzenfeld**

Herr Bürgermeister, Sie haben mit Unterstützung durch die GAB und den Unterstützungsfonds die Deponie Irrenlohe saniert.

**1. Was hat Sie veranlasst, das Altlastenthema in Ihrer Gemeinde anzugehen?**

Das Bewusstsein der Verantwortung künftiger Generationen gegenüber. Durch die Sanierung der ehemaligen Deponie wird unser Grundwasser und damit unsere Trinkwasserversorgung gesichert.

Die hervorragende Förderung der Arbeiten hat die Entscheidung leicht gemacht.

**2. Was waren Ihre wichtigsten Erfahrungen bei der Sanierung der Deponie?**

Die Sanierung unserer Deponie war nicht nur ein einfacher Auftrag für ein Erdbauunternehmen, sondern ein komplexer Auftrag. Es kommt u.a. neben einer sorgfältigen Ausführung auch auf gute Dokumentation der Arbeiten und die entsprechende Nachsorge an.

**3. Wie wurde die Sanierungsmaßnahme in der Gemeinde aufgenommen?**

Die Sanierungsarbeiten waren weniger öffentlichkeitswirksam, da sie im Außenbereich durchgeführt wurden. Zu Beginn der Arbeiten und beim Abschluss hatten wir gute Presseberichte. Die erhaltene Förderung wurde natürlich sehr positiv vermerkt.

**4. In welchen Punkten hat Ihnen die Zusammenarbeit mit der GAB die Arbeit erleichtert?**

Ich habe immer das Gefühl gehabt, mit einem guten Partner zusammenzuarbeiten. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen

und die Zusage zur Förderung erfolgten sehr zügig, so dass wir schnell Gewissheit hatten.

**5. Welchen Rat würden Sie anderen Gemeinden im Hinblick auf Deponiesanierungen mitgeben?**

Wenn in einer Gemeinde Handlungsbedarf zur Deponiesanierung besteht, sollte die Sanierung gemeinsam mit der GAB schnellstmöglich angegangen werden. Die notwendigen Unterlagen sind verhältnismäßig leicht zusammenzutragen.

*Vielen Dank für das freundliche Gespräch!*

DEPONIE IRRENLOHE > FAKTEN

- Deponiebetrieb: 1965 bis 1974
- Fläche: 20.000 m<sup>2</sup>
- Einlagerung: 60.000 m<sup>3</sup>
- Gesamtkosten: 1.010.000 Euro
- Bauzeit: September bis November 2009
- Verweis: Ausführlicher Bericht in GAB KOMPAKT 01/2010

# Bodengutachten zur Altlastenbearbeitung: Rechtsfragen für den Auftraggeber

**B**odenverhältnisse und Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind auch bei sorgfältiger Arbeit des Gutachters oft schwer zu durchschauen. Inhomogene Bodenverhältnisse, unterschiedliche Schadstoffkonzentrationen und Abbauverhalten sind mögliche Gründe hierfür. Deshalb treffen die Aussagen in Bodengutachten zur Ermittlung von Schadstoffen bei der späteren Ausführung der Sanierungsarbeiten teilweise tatsächlich nicht zu. Mehrkosten oder zumindest Zeitverzögerungen sind die Folge. Die Frage nach der Verantwortung hierfür stellt sich dann.

Ähnlich wie bei der Beurteilung von technischen Detailfragen im Baurecht gibt es auch bei Bodengutachten keine feste Regel für die Verantwortung einer der beiden Vertragsparteien. Vielmehr spielen die Einzelheiten des Sachverhaltes bei der Abwägung der Pflichten die entscheidende Rolle. Erforderlich ist deshalb eine sorgfältige Vertragsgestaltung. Die Bodenbegutachtung ist ähnlich streitträchtig wie das Baurecht, wenn auch einschlägige Gerichtsentscheidungen zu Fragen der Haftung aus Gutachten bisher seltener veröffentlicht worden sind.

Gerichtsverfahren sind auch deshalb aufwendig, weil sie häufig mangels Sachkunde des Gerichts die Beauftragung eines Gerichtsgutachters erforderlich machen. Von dessen Feststellungen hängt der Ausgang eines Prozesses dann entscheidend ab.

## Ausgangspunkt

### Die vertragliche Vereinbarung über den Leistungsinhalt

Seit der Schuldrechtsreform 2002 stellt das BGB bei der Regelung in §633 Abs.2 zur Festlegung der im Werkvertrag durch den Auftragnehmer geschuldeten Leistung klarer als zuvor auf die vertragliche Vereinbarung ab. Nur nachrangig wird auf die vom Vertrag vorausgesetzte oder die übliche Beschaffenheit zurückgegriffen. Bei den beiden letztgenannten Kriterien besteht naturgemäß ein großer Spielraum für die Auslegung durch das Gericht. Es ist deshalb zur Vermeidung solcher Risiken im späteren Prozess notwendig, die vertraglich geschuldete Leistung möglichst genau bereits im Vertrag festzule-

gen. Da der Auftraggeber aber im Regelfall nicht die notwendigen Detailkenntnisse über die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Bodengutachten aus DIN-Vorschriften, Verwaltungsvorschriften und anderen Veröffentlichungen der Umweltverwaltung hat, ist er auf die Informationen hierüber durch den Auftragnehmer, der Fachmann auf diesem Gebiet ist, angewiesen. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber daher einen ausdrücklichen Hinweis darauf, in welchem Umfang bei dem vorgesehenen Gutachten Restunsicherheiten und Risiken verbleiben können. Wenn der Gutachter z. B. zusätzliche Beprobungen vorschlägt, entweder um größere Sicherheit zu erlangen oder um weitere Sachverhalte prüfen zu können (nicht nur den Boden, sondern auch das Grundwasser), muss sich der Auftraggeber über das damit für ihn verbundene Haftungsrisiko im klaren sein. Werden solche zusätzlichen Arbeiten abgelehnt, verbleibt die Haftung hieraus beim Auftraggeber.

Diese Klarheit über die beiderseitigen Pflichten und Risiken ist für die Abwicklung des Auftrags wichtiger als der Angebotspreis des Gutachters!

### Gegenseitige Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten

Im Baurecht trägt der Auftraggeber die Verantwortung für den Baugrund, weil er diesen dem Auftragnehmer zur Durchführung des Werkvertrags zur Verfügung stellt. Für die Durchführung eines Gutachtauftrags gilt dieser Satz aber nur eingeschränkt. Grundsätzlich besteht nach der einschlägigen Formulierung des Bundesgerichtshofs für beide

Vertragsparteien eine vorvertragliche Aufklärungspflicht für Umstände, die nur der einen Vertragspartei bekannt sind und von denen sie wissen muss, dass die Willensbildung der anderen Partei durch die Kenntnis dieser Umstände beeinflusst werden kann.

Deshalb muss der Auftraggeber dem Gutachter alle Informationen über das zu untersuchende Grundstück, nicht nur den Baugrund, zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat für die Richtigkeit seiner dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Vorgaben einzustehen und muss den Gutachter über Umstände unterrichten, aus denen Gefahren für das Gelingen des Gutachtens hervorgehen können, auch wenn diese erst während der Abwicklung des Auftrags eintreten.

Der Gutachter darf sich deshalb grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen verlassen, soweit für ihn nach seinem Fachwissen keine Fehler erkennbar sind. Wenn für den Auftragnehmer Unklarheiten bestehen, muss er diese durch Rückfragen beim Auftraggeber klären. Wenn diese Erkennbarkeit für den Auftragnehmer nicht gegeben ist, liegt die Verantwortung allein beim Auftraggeber, wenn er in seiner Leistungsbeschreibung objektiv unrichtige Angaben macht oder vertragsrechtlich relevante Umstände verschweigt. Er hat auch eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer, wenn er durch seine eigenen vertraglichen Vorgaben beim Auftragnehmer einen Irrtum erregt hat und erkennt, dass der Gutachter unter dem Einfluss dieses Irrtums den Vertrag entsprechend abschließt



oder ausführt. Wie bereits angedeutet muss aber auch der Gutachter den nicht sachkundigen Auftraggeber aufklären, ob das bestellte Gutachten für den vorgesehenen Zweck tauglich ist und den Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechen kann.

### Aus der Praxis

#### Der verlorene Prozess aufgrund eines unrichtigen Gutachtens

Wenn ein Auftraggeber eines Bodengutachtens einen Prozess hierzu vor dem Verwaltungs- oder Zivilgericht aufgrund eines anders lautenden Gerichtsgutachtens verloren hat, besteht ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber seinem Gutachter, da durch das Gerichtsverfahren die Unrichtigkeit dieses Gutachtens festgestellt worden ist. Der Schadensersatzanspruch umfasst nicht nur das an den Gutachter gezahlte Honorar, sondern auch die Kosten des verlorenen Prozesses. Der verantwortliche Mitarbeiter des Auftraggebers ist bei der Entscheidung über die Geltendmachung dieses Schadensersatzanspruches nicht frei. Denn sowohl beamten- wie arbeitsrechtlich ist er verpflichtet, die Vermögensinteressen seines Dienstherrn bzw. Arbeitgebers zu wahren.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt also ein Dienstvergehen bzw. eine Verletzung des Arbeitsvertrages dar.

#### Notwendige Aufklärung über verbleibende Risiken – aber nicht über den erteilten Auftrag hinaus

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Umfang der Prüf- und Beratungspflichten des Gutachters und der Grenze dieser Pflichten durch den Vertrag zeigen zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Ein Gutachter wurde zu Schadensersatz verurteilt, weil er aufgrund des vorgefundenen Bodens nicht auf das Risiko des Grundwassers hingewiesen hatte (BGH, Urteil vom 10.7.2002 – VII ZR 329/02, nachzulesen unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).

Im Gegensatz hierzu wurde die Haftung eines Gutachters verneint, der nur eine Schadstoffuntersuchung durchführen sollte und dessen zusätzlicher Vorschlag zu der von ihm notwendig erachteten Untersuchung des Grundwassers vom Auftraggeber abgelehnt wurde. Das Gericht betrachtete den vom Gut-

achter gemachten Vorschlag auch deshalb als ausreichend, weil als Auftraggeber auch ein Diplom-Ingenieur beteiligt war (BGH, Urteil vom 14.3.2000 – X ZR 199/97). Der Auftraggeber musste sich also über die Folgen der Ablehnung dieses Angebots im klaren sein.

In der Praxis bedeutet dies, dass auch die Größe des Auftraggebers, seine personelle Ausstattung und der bei ihm vorhandene Sachverstand für diese Pflichtenabwägung eine Rolle spielen können. Eine kleine Gemeinde kann deshalb sicherlich mehr Aufklärung erwarten als eine untere Bodenschutzbehörde.

#### Die Weitergabe des Sachverständigengutachtens durch den Auftraggeber an Dritte

Die praktischen Fälle, die von der Rechtsprechung unter dem Stichwort Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte abgehandelt werden, sind vielfältig. So kann z. B. ein von einer Gemeinde oder einer Bodenschutzbehörde eingeholtes Gutachten an den Eigentümer des Grundstücks oder an einen Kaufinteressenten ausgehändigt werden, zumal hierzu ein Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz besteht. Für den Gutachter geht es dabei um das Risiko, dass die ihm bekannte (!) Weitergabe des Gutachtens durch den Auftraggeber auch Haftungsansprüche des Dritten, der vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis erhält, gegen ihn auslösen kann. Er kann sich dagegen wehren, indem er im Gutachten die ausschließliche Verwendung des Gutachtens durch den Auftraggeber festlegt und natürlich auch Dritten keine Auskünfte hierüber gibt. Aber auch für den Auftraggeber kann sich aus einer solchen Weitergabe des Gutachtens ein eigenes Haftungsrisiko entwickeln. Sowohl öffentlich-rechtlich in einem Verwaltungsverfahren als auch privatrechtlich im Vorfeld eines möglichen Vertragsabschlusses bestehen eigene Prüfungspflichten der Behörde als Auftraggeber des Gutachtens gegenüber dem nachfragenden Eigentümer oder dem interessierten Dritten im Rahmen des bestehenden Verwaltungsverfahrens oder als zivilrechtliche vorvertragliche Pflicht.

Es ist dann eine Abwägungsfrage im Einzelnen, ob die Behörde aufgrund ihrer eigenen Sachkenntnis den möglichen Fehler des Gut-

achtens erkennen konnte. Für eine Fachbehörde ist dies eher zu bejahen, bei einer Gemeinde kommt es auf ihre Größe und die Art des Mangels im Gutachten an.

#### Das Risiko des Mitverschuldens

Das oben bereits angedeutete Risiko, dass ein sachfremdes Gericht letztendlich über die Einhaltung der vertraglichen Pflichten der Parteien zu entscheiden hat, führt oft auch dazu, dass das Gericht ein Mitverschulden des anspruchsberechtigten Auftraggebers feststellt, weil er den Mangel des Gutachtens auch hätte erkennen können oder er eine notwendige Information schuldig geblieben ist. Das führt zu einer Kürzung des Anspruchs des Auftraggebers. Diese Quote des Mitverschuldens beruht nur auf einer groben Bewertung des Gerichts der gegenseitigen Pflichten.

#### Die Lehren hieraus

Im Vergleich zum notwendigen Zeit- und Geldaufwand für eine Auseinandersetzung mit dem Gutachter vor oder im Gerichtsverfahren kann nur empfohlen werden, schon bei den Vertragsverhandlungen für größtmögliche Klarheit bezüglich der vertraglichen Pflichten zu sorgen. Diese Klarheit über die beiderseitigen Pflichten und Risiken ist für die Abwicklung des Auftrags an den Gutachter wichtiger als der Angebotspreis des Gutachters!

Um das Risiko der eigenen Betriebsblindheit zu vermeiden, ist es oft hilfreich, Vertragsentwürfe einem unbefangenen Dritten, auch einem Juristen, zur Lektüre zu geben, um sicherzustellen, dass die eigenen Vorstellungen zum Vertragsinhalt auch tatsächlich zweifelsfrei formuliert sind.

#### AUTOR >

Hellmuth Mohr, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskanzlei Resch & Buchenroth, Stuttgart

Aus einem Vortrag zu Haftungsfragen bei Bodengutachten, Altlastensymposium im Juli 2011 in Neu-Ulm

PROJEKT > SPATENSTICH IN VELBURG

# ■ Spatenstich bei der Deponie Läufeberg

**Unterstützungsfonds fördert mit 780.000 Euro**

Mit 780.000 Euro finanziert der Unterstützungsfonds, vertreten durch die GAB, nach Art. 13a BayBodSchG die Sanierung der ehemaligen Hausmülldeponie Läufeberg, Stadt Velburg (Oberpfalz).

„Ziel ist es, unsere wertvollen Ressourcen Boden und Grundwasser nachhaltig zu schützen“, so Umweltstaatssekretärin Melanie Huml MdL, am 30. Mai 2011 beim Spatenstich für die Oberflächenabdichtung der Deponie. Zur Sicherung vor Gefahren für das Grundwasser erhält die ehemalige Deponie eine Oberflächenabdichtung in Anlehnung an die qualitativen Vorgaben für die Deponieklasse DK 1. Zudem wird die Fläche durch diese Maßnahme wieder in die natürliche Landschaft integriert und kann künftig forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Gesamtkosten für die Sanierung betragen planmäßig ca. 820.000 Euro. Die Arbeiten sollen im Oktober 2011 abgeschlossen werden.

Zu dem Termin hatten sich neben der Staatssekretärin Velburgs 1. Bürgermeister Bernhard Kraus mit den stellvertretenden Bürgermeistern, die stellvertretenden Landräte Albert Füracker MdL und Willibald Gäiller, Ministerialrätin Dr. Waltraud Ellenrieder-Woratschek, Vorsitzende des Technischen Beirats der GAB, Dr. Thilo Hauck, Geschäftsführer der GAB, und weitere Vertreter der beteiligten Behörden, ausführenden Firmen und Ingenieurbüros zusammengefunden.

**Ansprache der Staatssekretärin:**  
„Die Sanierung der Deponie Läufeberg ist ein gelungenes Beispiel für den Erfolg des Unterstützungsfonds zur Erkundung und Sanierung gemeinde-eigener Hausmülldeponien.“  
Links im Bild stellv. Landrat Albert Füracker MdL



Spatenstich mit Staatssekretärin Melanie Huml MdL zum Beginn der Oberflächenabdichtung



Begrüßung durch Velburgs 1. Bürgermeister Bernhard Kraus



**IMPRESSUM >**

**Herausgeber:**  
Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)  
Innere Wiener Str. 11 a, 81667 München  
Tel. 089 44 77 85-0, Fax 089 44 77 85-22  
gab@altlasten-bayern.de  
www.altlasten-bayern.de

**Konzeption, Layout und Satz:**  
x75 GmbH, www.x75.net

**Druck:**  
panta rhei c.m., Tel. 089 70 92 94-35  
Papier: Samtoffset Lumisilk

**Hinweise:**  
Gastbeiträge geben die Meinung bzw. den Informationsstand des Verfassers wieder. Kein Teil dieses Magazins darf vervielfältigt oder übersetzt weitergegeben werden ohne die ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB).